

constitutionellen Staate den Zweck, neben den formalen Höflichkeitsbezeugungen die Ansichten und Gesinnungen der Majorität der Kammer auszusprechen, den Gang, den die Staatsregierung seit der letzten Ständeversammlung genommen hat, zu beleuchten, die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes dem Staatsoberhaupt vorzutragen. Es werden darin nur allgemeine Umriffe gegeben; der künftigen gründlichen Erörterung von Beschwerden und Anträgen wird dadurch nicht vorgegriffen. Es soll sich in der Adresse das Urtheil des Volkes über die Regierung und deren Verwaltung widerspiegeln. Doch über den Werth und die Wichtigkeit der Adresse ist auf den früheren Landtagen ausreichend, und auch von den Rednern vor mir gesprochen worden. Was aber den bereits vom Abg. Todt erwähnten und von mancher Seite gebrachten Einwand anlangt, daß keine dringende Veranlassung vorhanden sei, eine Adresse zu votiren, so dürfte sich diese Behauptung jetzt, bei dem dermaligen Zusammentritt der Stände, kaum rechtfertigen lassen. Sie dürfen nur einen Blick in die nächste Vergangenheit zurückwerfen, an so Vieles denken, was vom sächsischen Volke dringend gewünscht und begehrt, von der Staatsregierung aber oder in der gewünschten Maaße nicht gewährt wird, an das, was von der Staatsregierung gegen die öffentliche Meinung und die Wünsche des Volkes verordnet worden ist. Mit Entschiedenheit ist die Staatsregierung dem Geiste und der Richtung der Zeit entgegengetreten. Ich beziehe mich nur im Allgemeinen unter Anderem auf die kirchlichen Angelegenheiten und habe in der gestern uns vorgetragenen, zwar mit größter Gründlichkeit, aber auch Einseitigkeit, und diplomatisch aufgefaßten Exposition eine neue Bestätigung gefunden. Dadurch ist eine Mißstimmung, ein Mißtrauen im Volke erweckt worden, welches nur durch ehrliche, offene Aussprache Seiten der Stände und durch unbefangene Aufnahme und Berücksichtigung Seiten der Staatsregierung gründlich geheilt werden kann. Bietet nun die Adresse eine schickliche Gelegenheit dar, die Schattenseiten der Verwaltung neben deren Lichtseiten, wohin ich die aufrichtige Sorge der Staatsregierung für das materielle Wohl unseres Landes zähle, zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen, und benutzen wir sie, so dürfen wir uns um so leichter der Hoffnung hingeben, daß durch gemeinschaftliche Feststellung und bei der Schwierigkeit mehrerer Fragen durch gemeinschaftliche Vorzeichnung der Basis, auf welcher in Zukunft vorzuschreiten sei, die Verstimmung der Staatsbürger vollständig gehoben werde. Deshalb habe ich mich für Abfassung der Adresse erklärt. Es ist mir nicht unbekannt, theils durch Vergleichung der Mittheilungen über die früheren Verhandlungen des Landtags, theils durch Einsicht in den Deputationsbericht über die Landtagsordnung, in welchem Stadio sich die Frage über das Recht der Kammer, einseitig eine Adresse zu erlassen, befindet, und daß Seiten der Staatsregierung diesem Rechte widersprochen worden ist. Gleichwohl muß ich mich für Abfassung einer Adresse entscheiden. Die unterlassene Ausübung halte ich für bedenklich und nachtheilig. Das Recht,

eine Adresse abzufassen, entspringt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, namentlich aus denen des constitutionellen Staatsrechts; durch die Verfassungsurkunde ist dies Recht nicht ausdrücklich aufgehoben worden; mithin besteht es so lange fort, als bis die Seiten der Staatsregierung ausgesprochene Verneinung durch den Ausspruch des Staatsgerichtshofes förmliche Bestätigung erlangt hat. Wurde von Seiten der Staatsregierung früher erinnert, daß das Adressrecht ein unwesentliches sei, so müssen wir uns aus dem Seiten derselben gegen die Ausübung dieses Rechts erhobenen Widerspruche überzeugen, daß dieselbe nicht gesonnen sei, in Verfassungssachen dem Volke gegenüber nur die geringste Concession zu machen. Ist es aber ein in das Verfassungsleben tief eingreifendes Recht, so haben wir um so dringender Ursache, diesem Rechte nachzuhängen. Deshalb stimme ich für Botirung einer Adresse.

Abg. v. Thielau: Ich habe, meine Herren, drei Landtage gegen die Adresse gestimmt und auf dem letzten Landtage mich für die Adresse erklärt, und zwar, weil ich von dem Grundsatz ausgehe, daß, ob eine Adresse zu votiren sei, oder nicht, lediglich von der Lage der Dinge abhängt, ob Jemand die Ueberzeugung fassen könne, daß sie wünschenswerth sei oder nicht. Auf dem vorigen Landtage hat nun die hohe Staatsregierung das Recht der Kammer in Frage gestellt, und ich habe mich, sobald dies geschah, für das Recht der Kammer auf Erlassung einer einseitigen Adresse ausgesprochen und die Ausübung dieses Rechtes herbeizuführen gesucht; einmal, weil ich glaube, daß die Kammer das Recht habe, zum Andern, weil ich glaube, daß über die Annahme einer Adresse zu entscheiden, lediglich Sache des Monarchen sei, und daß dieses Recht des Monarchen auf Annahme einer Adresse ganz unabhängig von der Verwaltung des Staatsministeriums dastehe. Es ist eine Beschränkung der Krone, aber keinesweges ein Recht der Krone, was hier die Regierung vertheidigt. Wenn ich mir aber die jetzige Lage der Dinge vorhalte, so frage ich mich, befinden wir uns noch in demselben Stadio wie am vorigen Landtage? Ich glaube: Nein! Die hohe Staatsregierung hat das Recht einer Adresse auf Grund der Verfassungsurkunde bestritten, und die vorige Kammer hat beschlossen, den Staatsgerichtshof über diese Angelegenheit entscheiden zu lassen. Zweitens ist Allerhöchsten Orts eine einseitige Adresse der zweiten Kammer nicht annehmen zu wollen ausdrücklich erklärt, weshalb ich glaube, daß, ehe die Kammer die Botirung einer Adresse beschließt, es nothwendig ist, daß das Staatsministerium sich ausspreche, ob es uns die Versicherung ertheilen könne, daß man diesmal die Adresse ebenfalls nicht annehmen werde. Denn, meine Herren, eine lange Zeit abermals auf die Adresse zu verwenden und in vollkommener Gewißheit zu sein, daß dies zu keinem Zwecke führen werde, kann keinen Gewinn bringen, sondern muß ich vielmehr ein solches Verfahren mit der Würde der Kammer nicht vereinbar finden. Wenn wir versichert sind, daß die Adresse Allerhöchsten Orts angenommen wird, so kann deren Berathung einen großen Zweck erfüllen. Denn wenn der Abgeordnete Todt von Aufklärung vorhandener Mißverständnisse gesprochen hat, so kann